

Thomas und Beat Feierabend
Niederwil 22
6221 Rickenbach

EINGEGANGEN
15. Sep. 2022
Erl.....

Gemeinderat Rickenbach
Kirchplatz 1
6221 Rickenbach

Rickenbach, den 14. September 2022

Stellungnahme zu den Mitwirkungsunterlagen für die «Schutz- und Erholungszone Stierenberg»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit an der öffentlichen Mitwirkung teilzunehmen. In unserer Stellungnahme nehmen wir Bezug auf den ausgearbeiteten Planungsbericht, dem zusätzlichen Artikel im BZR und die ausgearbeitete Karte.

Grundsätzliches

Für die Ausscheidung einer Schutzzone muss ein erhebliches Schutzinteresse vorhanden sein. Dieses Schutzziel können wir aus den Unterlagen nicht erkennen und fordern daher, dass das Schutzinteresse für die öffentliche Auflage fundiert erörtert wird. Aus unserer Sicht sind die möglichen Schutzinteressen nach §60 Abs. 1 im Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) nicht vorhanden. Mit der jetzigen Ausarbeitung gleicht es einer Verbotszone gegen Windenergieanlagen. Verbotszonen kennt das PBG nicht. Zudem ergibt sich aus der ausgearbeiteten Schutzzone keinen Vorteil gegenüber der Ist-Situation.

Die Einhaltung der Subsidiarität, welche in der Bundesverfassung gemäss Art. 5a garantiert ist, erachten wir als Grundvoraussetzung für eine fundierte Auseinandersetzung. Wir werden im Verlauf der Stellungnahme mehrmals darauf verweisen, wo diese nicht gewährt ist und erwarten entsprechend Antwort, wie die Vorlage abgeändert wird, damit die Subsidiarität eingehalten wird.

Wo Annahmen getroffen werden müssen und wissenschaftliche Grundlagen vorhanden sind, erwarten wir, dass diese verwendet werden und im Planungsbericht korrekt zitiert werden.

Zudem erwarten wir, dass die Kosten für die Realisierung und der Erhalt der Schutzzone im Rahmen der öffentlichen Auflage geschätzt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Punkten des Planungsbericht

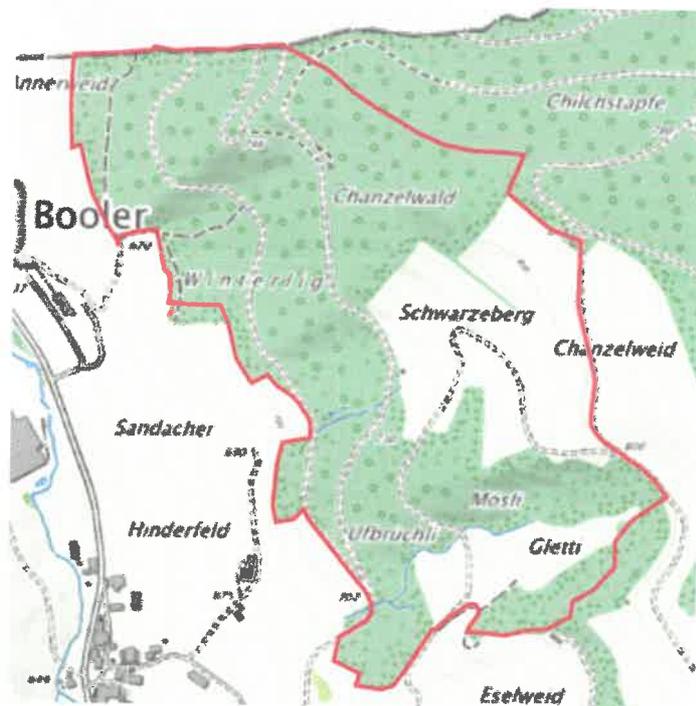
1.2 Windpark-Projekt Stierenberg und Gemeinde-Initiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg»

In der Ausgangslage vermissen wir die Ausführungen über die rechtliche Situation. Dass die geforderte Zone vermutlich nicht rechtmässig ausgeschieden werden kann, fehlt und muss aus unserer Sicht für die öffentliche Auflage unbedingt ausgearbeitet werden.

Zudem ist in einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen, welche Gründe der Gemeinderat dazu bewogen haben, die Initiative als gültig zu erklären, obwohl diese gegen §145 Abs. 2 lit. f des kantonalen Stimmrechtsgesetz verstossen hat.

3 Änderung des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements (BZR)

Die Initiative wurde als allgemeine Anregung formuliert. Aus unserer Sicht bedeutet dies, dass die wesentlichen Punkte des Initiativtextes im Entwurf wiedergegeben werden müssen.



Wir haben festgestellt, dass bei der Ausscheidung der Zone der Initiativtext grob übergangen wurde. Der Initiativtext macht klare räumliche Angaben, wo die Schutzzone zu erstellen ist. Aus unserer Sicht ist dieser Forderung nachzukommen. Wir verlangen somit, dass die Schutzzone, wie auf dem Bild rot dargestellt wurde, ausgeschieden wird. Es wurde über den Initiativtext und nicht über die Meinung der Befürworter oder der Gegner der Initiative abgestimmt. Im Mitwirkungsbericht auf Seite 4 wurden die Abgrenzungen in jede Himmelsrichtung mit einer Farbe dargestellt. Dass die östliche Richtung als einzige Himmelsrichtung nicht hervorgehoben wird, grenzt an Irreführung. Die Ausscheidung einer Schutzzone im Zonenplan ist

eigentümergebunden, deshalb fordern wir, dass dies parzellenscharf gemacht wird, um weniger Diskussionen in der Umsetzung zu haben. Das dargestellte Bild orientiert sich bereits an den Parzellengrenzen.

4.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Im ersten Abschnitt wird beschrieben, dass durch die geplante Schutzzone die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden. Aus dem zusätzlichen Artikel ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Massnahmen zur Ist-Situation gemacht werden um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Wir erwarten, dass dies für die öffentliche Auflage verständlich beschrieben wird. Zudem gilt zu ergänzen, dass eine Erholungszone im Eidgenössischen wie im Kantonalen Recht nicht vorgesehen ist. In RPG Art. 16 Abs. 1 wird erwähnt, dass die Landwirtschaftszonen für die Ernährung des Landes, den Erhalt der Landschaft, für den ökologischen Ausgleich und als Erholungsraum dient.

Aus diesem Artikel geht hervor, dass die Benennung als «Schutz- und Erholungszone» rechtlich nicht korrekt ist und dass den Forderungen der Initianten mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Landwirtschaftszone bereits nachgekommen worden ist.

Dass Windkraftanlagen die Qualitäten des Naherholungsgebiets mit zusätzlichen Lärmemissionen beeinträchtigen, ist nicht wissenschaftlich nachgewiesen. Im gesamten Bericht ist nicht feststellbar, welcher Lärmempfindlichkeitsstufe die Schutzzone zugeordnet wird und/oder ob die Schutzzone der Landwirtschaftszone überlagert wird. Damit fehlen bereits erhebliche Grundlagen für eine sorgfältige Beurteilung. Diese Grundlagen sind für die öffentliche Auflage zu erarbeiten.

Weiter wird erwähnt, dass die Wirtschaftlichkeit für Windenergieanlagen nicht gegeben sei. Dies ist für eine Zonenplanung nicht relevant und wird bei der Umzonung in Gewerbeland auch nicht berücksichtigt. Es liegt in der Verantwortung aller am Windenergieprojekt finanziell Beteiligten die Wirtschaftlichkeit abzuschätzen. Durch die höheren Strompreise seit dem 4. Quartal 2021 bezahlen die Windenergieanlagenbetreiber in den Fördertopf für die erneuerbaren Energien Geld ein. Sie sind somit nicht mehr durch Geld aus dem Fördertopf angewiesen. Dies widerlegt die Behauptung der Unwirtschaftlichkeit.

Der Bund stuft die Nutzung und den Ausbau von Erneuerbaren Energien nach Art. 12 Abs. 1 des Eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) als nationales Interesse ein. In der Eidgenössischen Energieverordnung (EnV) Art. 9 ist festgelegt, dass Windenergieanlagen von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Das geplante Windenergieprojekt auf dem Stierenberg erfüllt dieses Kriterium. Eine kommunale Schutzzone kann nicht nationales Interesse verhindern. Wir erwarten für die öffentliche Auflage die Ergänzung dieser grundlegenden subsidiären Fakten und die Streichung der nicht belegbaren Aussagen in diesem Abschnitt.

Der letzte Satz von 4.1 ist rechtlich zu begründen. Wir können diese Aussage aus oben erwähnter Begründung nicht nachvollziehen.

4.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Wir gehen davon aus, dass der Kanton in seiner Stellungnahme die Rechtslage für eine solche Schutzzone als ungenügend einstuft und eine Ausscheidung als ungültig erklären würde. In diesem Fall verlangen wir den Abbruch der Zonenplanrevision, um nicht unnötig Steuergelder zu verschwenden.

4.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Es ist korrekt, dass die Ausscheidung für Windenergiezonen in der Kompetenz der Gemeinde liegt. Die zitierten Richtpläne geben aber keine rechtliche Legitimation für eine Windenergieverbotszone. Somit ist die Schlussfolgerung aus Abschnitt eins unter 4.3 falsch. Des Weiteren gilt für die öffentliche Auflage abzuklären, ob der Kanton im Falle einer Annahme der Ortsplanungsrevision eine Schutzzone mit Windenergienutzung erlassen kann.

5.2 Bezug zum Siedlungsleitbild der Gemeinde Rickenbach

Im Bericht wird erwähnt, dass die Windenergienutzung dem Leitsatz S12 und U1 widerspreche. Dies ohne Fakten in Form einer Studie oder Gutachten zu nennen. Es ist nicht belegt, dass der Naherholungsraum oder die Wohnlage langfristig negativ beeinträchtigt würden. Vielmehr wurde eine Behauptung der Initianten im Planungsbericht ungefiltert wiedergegeben. Falls ein Bezug zum Siedlungsleitbild in der öffentlichen Auflage gemacht werden will, erwarten wir eine fundierte Auseinandersetzung in den Unterlagen. Dabei gilt es auch die positiven Klimaleistungen und die Kompensationsmassnahmen, die für den Bau von Windenergieanlagen notwendig sind, miteinzuberechnen.

Für den Bau einer Windenergieanlage ist der Nachweis für die Einhaltung der aktuellen Grenzwerte bezüglich Lärmemission nachzuweisen, was bei den bestehenden Windenergieanlagen im Kanton Luzern bis heute problemlos möglich war. Im vorliegenden Abschnitt wird leider eine Behauptung aufgenommen, ohne diese wissenschaftlich zu

belegen. Falls dieser Punkt in der öffentlichen Auflage aufgenommen werden soll, ist wissenschaftlich zu belegen, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Des Weiteren wird in U3 ein umweltbewusstes Verhalten der Bevölkerung und der Unternehmen verlangt. Mit dem geplanten Windenergieprojekt würde genau diesem Anliegen Rechnung getragen, da für die lokalen Akteure Energie produziert wird. Es ist also eine einseitige Auslegung von U3 gemacht worden, was wir nicht unterstützen können.

Zudem wird erwähnt, dass im Siedlungsleitbild keine Aussage zur Energieproduktion gemacht wird. Dies ist inhaltlich falsch. In der Massnahme M44 soll U4 unter anderem auch durch die Produktion von alternativer Energie gefördert werden. Windenergie zählt zu alternativer Energie. Ebenfalls gilt zu beachten, dass selbst U4 die Produktion von erneuerbaren Energien nicht ausschliesst.

Des Weiteren widerspricht die Vorlage der Massnahme M48. Diese verlangt, dass objektive Entscheidungsgrundlagen für das Windenergieprojekt Stierenberg der Bevölkerung vorgelegt werden. Da dieser Bericht in einigen Punkten Behauptungen und keine objektiven Grundlagen zum geplanten Windenergieprojekt aufnimmt, widerspricht die Vorlage sogar dem Siedlungsleitbild.

Aus all diesen Gründen ist der abschliessende Satz des Kapitels 5.2, wissenschaftlich nicht belegt und eine fragwürdige Interpretation des Siedlungsleitbildes. Diese sind für die öffentliche Auflage zu korrigieren.

5.3 Bauzonenkapazitäten

Wir verlangen hier die rechtlichen Prozesse rund um die Auszonung von Bauzonen in der Gemeinde Rickenbach im vergangenen Jahr kurz zu erwähnen. Hier wurde exemplarisch aufgezeigt, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde nur im Rahmen der Subsidiarität nach BV Art. 5a besteht.

5.8 Kompensatorische Ein- und Auszonungen

Wir verlangen, dass im Rahmen der Ausarbeitung dieser Verbotzone auf dem Gemeindegebiet Rickenbach Ersatzflächen für die Produktion der Erneuerbaren Energien im Umfang einer Jahresproduktion von 20 GWh geschaffen werden, dies unter Berücksichtigung gleichwertiger Wertschöpfung, gleich hoher Winterstromproduktion und ohne grössere Beeinflussung der Umwelt.

5.10 Fruchtfolgeflächen

Um eine korrekte Aussage zur Fruchtfolgefläche machen zu können, bräuchte es eine Bodenkartierung. Diese wurde in Rickenbach noch nicht gemacht, deshalb ist eine fundierte Aussage zur Fruchtfolgefläche nicht möglich. Ergänzend sei festzuhalten, dass das geplante Windenergieprojekt nur wenig Fruchtfolgeflächen beansprucht, diese werden vollständig kompensiert.

5.12 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Parkierung

Durch die Forderung der Initianten eine aktive Erholungszone zu erstellen, ist nachzuweisen, wie mit dem zusätzlichen Verkehr umgegangen werden will. Dies ist in einem separaten Verkehrskonzept darzulegen.

5.14 Reglementsänderungen

In diesem Abschnitt wird erwähnt, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem Initiativkomitee abgesprochen wurden. Dieses Vorgehen begrüßen wir grundsätzlich, nicht aber wenn dadurch Punkte aufgenommen werden, die gegen die Subsidiarität und/oder gegen den Initiativtext verstossen. Auf eine erneute Aufzählung verzichten wir, da wir bereits im Verlauf dieser Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht haben.

6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung / Nachweis der Umweltverträglichkeit

Wegen der möglichen zusätzlichen Nutzung für die Erholung gilt abzuklären ob dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden müsste. Im Rahmen des Abstimmungskampfes wurde auch ein Aussichtsturm erwähnt, spätestens bei der Einreichung eines solchen Baugesuches muss aus unserer Sicht die Umweltverträglichkeit fundiert geprüft und wissenschaftlich abgeklärt sein.

6.2 Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz

Wir verweisen auf 4.1 Absatz 3 unserer Stellungnahme. Wir verlangen eine Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe III, da eine tiefere Einstufung die Landwirtschaft übermässig einschränkt, was gemäss Initiativtext ausdrücklich nicht gewollt ist. Im Rahmen von Baugesuchen ist bereits heute darzulegen, dass die Lärmempfindlichkeitsstufe eingehalten werden kann. Im geplanten Windenergieprojekt können sämtliche Anforderungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III eingehalten werden. Ein Verbot von Windenergieanlagen auf Grund ihrer Lärmemissionen ist somit willkürlich.

6.3 Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder, allfällige Waldrodungen

Bereits mit dem aktuell gültigen Zonenplan ist der Wald geschützt. Eine allfällige Waldrodung, egal für welche Bedürfnisse muss vom Bundesamt für Umwelt genehmigt werden. Es liegt also nicht in der Kompetenz der Gemeinde über allfällige Rodungen zu entscheiden (Subsidiarität).

6.5 Grundwasserschutz

Mit der Ausscheidung der Schutzzone wird der Grundwasserschutz nicht erhöht. Um die öffentlichen Quelfassungen bestehen bereits jetzt rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen. Die Schutzzone bringt also keinen Vorteil gegenüber der aktuellen Situation. Zudem ist die Aussage falsch, dass Fundamente der Windenergieanlagen Grundwasserschutzzonen betreffen, es ist keine S1, S2 oder S3 betroffen. Zudem sind Fundamente dieser Grösse auch in S3 unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Als Beispiel sei das neue Gebäude an der Adresse Diegenstal 2, 6221 Rickenbach erwähnt, welches eine vielfache Fläche eines Fundaments einer Windkraftanlage beansprucht und nach der rechtskräftigen Ausscheidung der Schutzzonen, eine rechtskräftige Baubewilligung erhalten hat.

6.6 Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung

Es ist erwiesen, dass mit zunehmendem Klimawandel, die Naturgefahren zunehmen. Die verlangte Schutzzone und der vorliegende Bericht geben keine Auskunft über die Massnahmen gegen den wissenschaftlich anerkannten Klimawandel. Im Planungsbericht wird die 2000-Watt Gesellschaft unter 6.13 erwähnt. Dadurch werden keine Massnahmen für eine wirksame Bekämpfung auf dem Gemeindegebiet umgesetzt. Die einheimische Flora und Fauna wird zudem durch den ungebremsten Klimawandel stark in Bedrängnis gebracht. Deshalb sind zwingend Massnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, wenn eine Schutzzone ausgeschieden werden soll.

6.8 Risikovorsorge

Durch die Importabhängigkeit und die langen Transportwege der aktuell genutzten Energie besteht das Risiko für Versorgungsengpässe. Der aktuelle Bericht gibt keine Auskunft, wie den zunehmenden Versorgungsengpässen begegnet werden will.

6.10 Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung

Es wird erwähnt, dass Landschafts- und Naturschutz höher gewichtet werden als die energiepolitischen Interessen. Welche Landschafts- und Naturschutz Interessen von nationaler Bedeutung vorhanden sind, ist im gesamten Bericht nicht ersichtlich. Aus dem Abschnitt 4.1 geht her vor, dass die Produktion und die Nutzung erneuerbarer Energien von

nationalem Interesse sind. Im EnG wird zudem festgelegt, dass die Energieproduktion mit nationalem Interesse mit dem nationalen Interesse nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz gleichgestellt wird. Eine Gewichtung ist somit nur legitim, wenn beides von nationalem Interesse ist.

Unter diesem Punkt vermissen wir die aktuelle Situation mit invasiven Neophyten besonders innerhalb der geplanten Schutzzone. Die invasiven Neophyten bedrängen die einheimische Flora und Fauna, für die Ausscheidung einer Schutzzone, erachten wir es als zwingend, eine Neophytenbekämpfung vorzusehen. Wie dies die Bundesverordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt unter Art. 52 vorsieht.

6.13 Energieplanung

Vorliegender Planungsbericht widerspricht der Energiestrategie 2050. Es werden keine glaubhaften Massnahmen dargelegt, welche die Umsetzung der Energiestrategie begünstigt. Zudem widerspricht es dem Leitbild des Regionalen Entwicklungsträgers Sursee Mittelland, bei dessen Ausarbeitung die Gemeinde Rickenbach involviert war.

6.14 Verkehrsintensive Einrichtungen

Aus unserer Sicht sollte abgeklärt werden, wie viel Verkehr die bestehenden Parkplätze und Jagdhütten verursachen und ob diese im Konflikt mit der geforderten Schutzzone stehen.

6.18 Weitere Informationen oder Abklärungen

Wir bitten den Gemeinderat, die im Verlaufe dieser Stellungnahme gemachten Forderungen von zusätzlichen Abklärungen nachzukommen und verzichten an dieser Stelle auf eine erneute Aufzählung.

Bauzonenreglement

Der geforderte zusätzliche Artikel 21a Abs. 1 ist aus unserer Sicht, um das Wort Klimaschutz zu ergänzen. Da der Klimawandel aktuell der grösste Feind der einheimischen Flora und Fauna ist.

Abs. 3 ist überflüssig, da er grösstenteils bereits in §140 des Kantonalen Planungs- und Baugesetz definiert ist. Zudem ist eine Begrenzung der Bauhöhe auf die Baumkrone rechtlich nicht klar definiert.

Wir danken dem Gemeinderat für die Aufnahme unserer Anliegen und sind gerne bereit unsere Ausführungen auch im Gespräch zu erläutern.

Grundeigentümer

Als betroffene Grundeigentümer (Pz 519,525,527,530, 531) akzeptieren wir keine Schutzzone auf den jeweiligen Parzellen oder Angrenzend. Die sich die Schutzzone negativ auf das Eigentumsrecht auswirkt. Dazu gehören zum Beispiel mögliche Einschränkung der Nutzung oder eine Herabstufung der Lärmemissionszone.

Freundliche Grüsse


Thomas Feierabend


Beat Feierabend

Stefan Huber

Von: Stefan Huber
Gesendet: Donnerstag, 15. September 2022 10:51
An: 'thomas.feierabend@hotmail.com'; 'Feierabend Beat_ Niederwil (mb.feierabend@bluewin.ch)'
Betreff: Öffentliche Mitwirkung im Ortsplanungsteilrevisionsverfahren "Schutz- und Erholungszone Stierenberg"

Werter Thomas
Werter Beat

Wir bestätigen euch hiermit den Eingang eurer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung im Ortsplanungsteilrevisionsverfahren „Schutz- und Erholungszone Stierenberg“.
Der Gemeinderat wird euch zu gegebener Zeit zu eurer Meinungsäusserung informieren.
Gerne hoffen wir, euch damit zu dienen.

IM AUFTRAGE DES GEMEINDERATES RICKENBACH

DIE RICKENBACHER *Gemeindeverwaltung*

Stefan Huber
Gemeindeschreiber und Notar
Bereichsleiter Zentrale Dienste + Soziales
Kirchplatz 1
Postfach 35
6221 Rickenbach LU

Tel. G. 041 932 00 20 (Zentrale)
Mail stefan.huber@rickenbach.ch
Homepage www.rickenbach.ch